

Die bisher angegebenen Indicien für westgothischen Ursprung bezogen sich durchweg nur auf c. 2 und 3. Sind diese westgothisch, so wird es auch c. 1 sein. Doch enthält auch c. 1 selbst Kennzeichen des westgothischen Ursprungs und zugleich des Alters dieses Gesetzes. Wenn es hier heisst: 'uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam', so ist das eine Aufzählung der weiblichen affines mit den technischen römischen Bezeichnungen, wie sie in Baiern im 7. oder 8. Jh. kaum entstanden sein könnte. Gleich der erste Ausdruck *socrus* = Schwiegermutter begegnet weder sonst in einem der Volksrechte des fränkischen Reichs noch in den Capitularien; die übrigen sind wenigstens sehr selten. Die *Lex Visigothorum* dagegen verwendet wiederholt die Ausdrücke *nurus*, *socrus* und *noverca* VI, 5, 18; IV, 2, 13. Genau dieselbe Reihenfolge und zwar ganz wie an unserer Stelle mit dem Verbot, diese affines zu heirathen, findet sich nun bei Paulus in den *Libri sententiarum* II, 19, 5: 'Nec socrum nec nurum nec privignam nec novercam aliquando citra poenam incesti uxorem ducere licet', und fast ebenso bei Gaius, *Instit.* I, § 62. 63: 'uxorem ducere non licet . . . eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut privigna aut noverca fuit'. Es steht ausser Zweifel, dass eine dieser Stellen oder eine ähnliche einer anderen römischen Rechtsquelle die Quelle unseres Gesetzes ist; es fragt sich nur, ob die directe Vorlage oder die Quelle, aus der die unmittelbare Vorlage abgeleitet war. Dass die Redactoren des Baiernrechtes im 7. oder 8. Jh. den Paulus, und zwar eine Stelle seiner *Sententiae*, die nicht in das Rechtsbuch Alarichs II. aufgenommen war, benutzt hätten, ist natürlich ausgeschlossen. Die Gaius-Stelle dagegen ist in die *Lex Romana* aufgenommen und die Baiern könnten etwa diese Stelle ebenso aus der *Lex Romana* genommen haben wie in I, 12 den Wortlaut einer römischen Constitution, C. Th. XVI, 1, 6. Hiergegen ist nun aber einzuwenden, dass die Gaius-Stelle in der *Lex Romana* und deren Bearbeitungen unserer Stelle viel unähnlicher ist als im echten Gaius. Im Gaius der *Lex Romana* werden den weiblichen Affinen, welche zu heirathen verboten ist, die entsprechenden männlichen Affinen, denen es verboten, jene zu heirathen, vorangestellt; *Lib. Gai.* IV, § 3: 'uxorem ducere non licet . . .', § 5: 'genero quoque socrum suam, nec socro nurum accipere licet, nec vitrico privignam, nec privigno novercam'. Dass die Redactoren des Baierngesetzes diese Stelle vor Augen gehabt und daraus die der echten